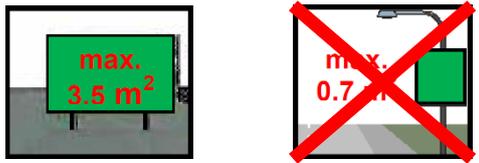
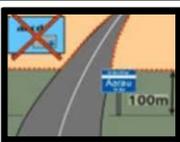
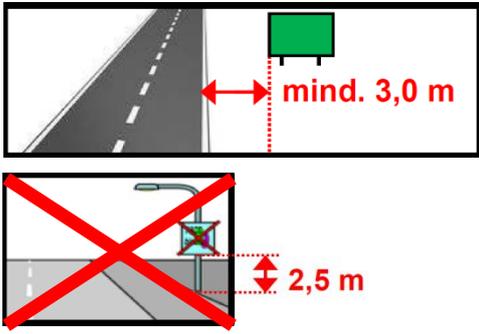
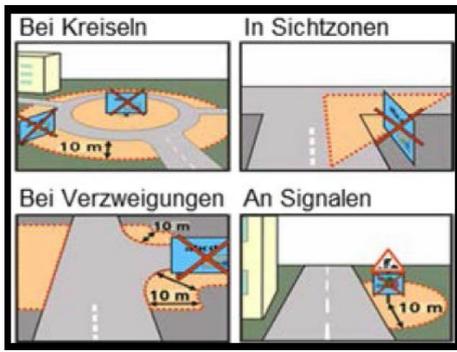


MERKBLATT für Wahl-, Abstimmungs- und Veranstaltungsplakate

Dieses Merkblatt basiert auf den geltenden kantonalen und schweizerischen Rechtserlassen und dient als Umsetzungshilfe für politische Parteien und Veranstalter. Wahl-, Abstimmungs- und Veranstaltungsplakate werden im Folgenden unter dem Begriff "temporäre Reklamen" zusammengefasst.

1. Grundsätzliche Vorgaben für temporäre Reklamen

<p>Reklamefläche</p>		<p>Temporäre Reklamen dürfen maximal 3.5 m² gross sein. <i>Temporäre Reklamen an Beleuchtungskandelabern sind in der Gemeinde Malters nicht zulässig.</i></p>
<p>Fristen</p>		<p>Temporäre Reklamen dürfen frühestens 6 Wochen vor dem Anlass aufgestellt und müssen 5 Tage nach dem Anlass entfernt werden.</p>
<p>Erlaubter Bereich</p>		<p>Temporäre Reklamen dürfen nur innerorts und bis 100 m ausserorts aufgestellt werden. <i>siehe Situationsplan Reklamezonen</i></p>
<p>Abstände</p>		<p>Temporäre Reklamen müssen einen Mindestabstand zum Fahrbahnrand von 3.0 m einhalten. Bei einer Strasse mit Trottoir ist ein Abstand zu Aussenkante des Trottoirs von mindestens 1.0 m einzuhalten. <i>Temporäre Reklamen an Beleuchtungskandelabern sind in der Gemeinde Malters nicht zulässig.</i></p>
<p>Verbotene Standorte</p>		<p>Temporäre Reklamen sind untersagt, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Dies ist insbesondere an folgenden Standorten der Fall:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Kreiseln und Verzweigungen - In Sichtzonen - An Signalen oder in ihrer unmittelbaren Nähe

2. Temporäre Reklamen auf öffentlichem Grund

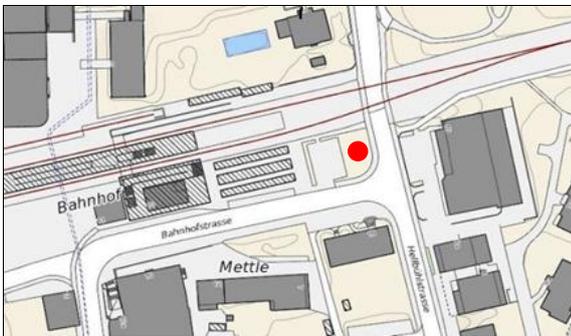
Alle temporären Reklamen auf öffentlichem Grund sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird durch das Gemeindeammannamt erteilt und ist gebührenfrei.

Bewilligungen für temporäre Reklamen sind ausschliesslich an den folgenden öffentlichen Standorten möglich:

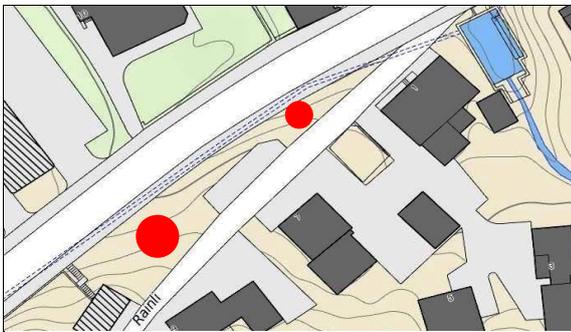
A) Hellbühlstrasse / Parkplatz Sporthalle Oberei



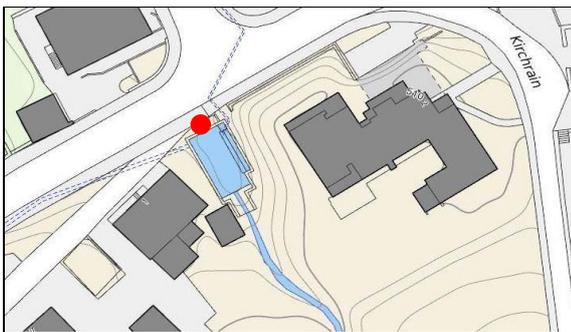
B) Hellbühlstrasse - Bahnhofstrasse / Wiese bei Park & Ride SBB



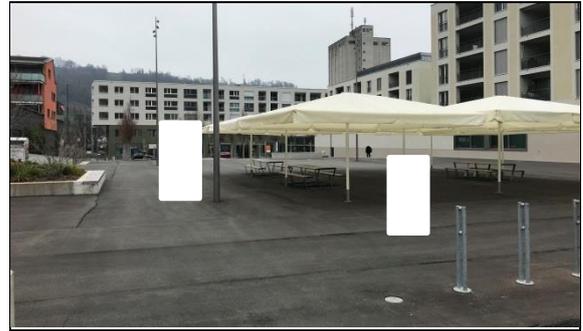
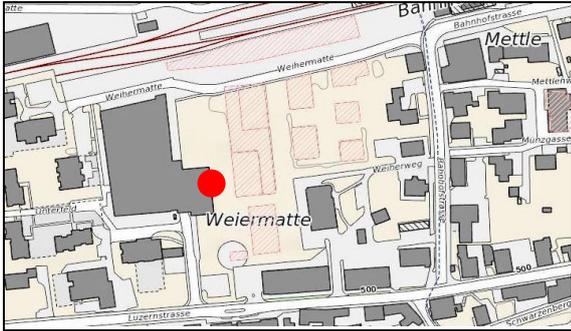
C) Schwarzenbergstrasse / Wiese Rainli



D) Schwarzenbergstrasse / Klösterliweiher



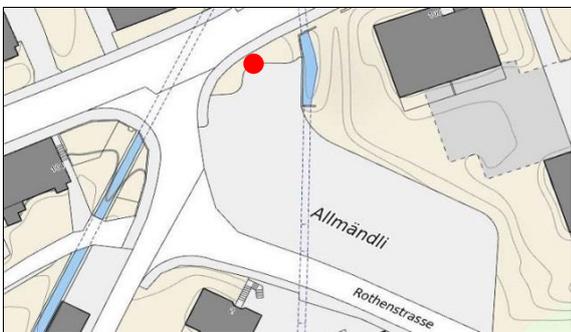
E) Weihermatte / Dorfplatz



F) Luzernstrasse / Geschiebesammler



G) Luzernstrasse / Parkplatz Allmändli



Pro Standort wird jeweils nur ein identisches Plakat bewilligt. Einzig auf dem Dorfplatz werden 2 identische Plakate (Vor- und Rückseite) bewilligt.

4. Unzulässige Reklamen

Unzulässig sind Reklamen, welche

- die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.
- mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden können.
- durch ihre Ausgestaltung deren Wirkung herabsetzen, oder
- durch ihre Häufung das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen.
- für einen überwiegend kommerziellen Zweck werben.
- ein unausgewogenes Verhältnis zwischen Anlasswerbung und Sponsoring ausweisen.
- blenden, beleuchtet sind, fluoreszieren, blinken, bzw. durch wechselnde Lichteffect wirken

5. Wahl-, Abstimmungs- und Veranstaltungsplakate auf privatem Grund

Keiner Bewilligung auf privatem Grund im Innerortsbereich bedürfen unter dem Vorbehalt der bundesrechtlichen Regelung für Strassenreklamen, insbesondere der Vorschriften zur Verkehrssicherheit:

- a. Reklamen für örtliche Veranstaltungen wie gesellschaftliche oder sportliche Anlässe, Ausstellungen usw. von **höchstens 1.2 m²**
- b. Wahl- und Abstimmungsplakate von **höchstens 3.5 m²**.

6. Berechtigte Gesuchsteller

Es werden nur Bewilligungen für Veranstaltungen in der Gemeinde Malters sowie für Veranstaltungen in Schwarzenberg, Schachen und Hellbühl erteilt.

7. Eingabetermin

Gesuche für temporäre Reklamen müssen mindestens 10 Arbeitstage vor dem Bewilligungsbeginn mit dem entsprechenden Formular dem Gemeindeammannamt eingereicht werden.

8. Entfernung von rechtswidrigen temporären Reklamen

Nicht bewilligte sowie rechtswidrige temporäre Reklamen werden vom Werkdienst der Gemeinde auf Kosten der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers umgehend entfernt.

Haben Sie Fragen zu Wahl- Abstimmungs- und Veranstaltungsplakaten?

Das Gemeindeammannamt hilft ihnen gerne weiter:

Telefon: 041 499 66 80

E-Mail: gemeindeammannamt@malters.ch